

II-1108 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
 Zl. 30.037/7-III/B/5/1984

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 8. März 1984  
 Stubenring 1  
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
 Auskunft

424/AB  
 1984 -03- 13  
 zu 425/J

-  
 Klappe - Durchwahl

## B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Dr. Stummvoll und Genossen,  
 betreffend Verein zur Betreuung von Ausländern in Wien  
 (Nr. 425/J vom 25.1.1984).

Am 27.9.1982 wurde von den Mitgliedern des Ausländerausschusses einstimmig eine neue "Anweisung zur Durchführung der Ausländerbeschäftigungspolitik" befürwortet. Die in dieser "Anweisung" formulierten Richtlinien der Ausländerbeschäftigungspolitik wurden am 2.2.1984 neuerlich von den Mitgliedern des Ausländerausschusses für das Jahr 1984 gebilligt. Nach diesen Richtlinien sind bei der Ausländerbeschäftigungspolitik zwei Gesichtspunkte besonders zu berücksichtigen: Einerseits erscheint aufgrund der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage eine Beschäftigungsausübung von Ausländern, die neu aus ihren Heimatländern zuwandern, grundsätzlich nicht mehr vertretbar. Andererseits ist auch das Problem der bereits in Österreich lebenden Ausländer und ihrer Familienangehörigen zu sehen.

Mit zunehmender Dauer der Beschäftigung von Ausländern im Inland wird im allgemeinen ein Integrationsgrad erreicht, der zur Folge hat, daß sozial-humanitären Gesichtspunkten immer mehr Gewicht zukommt.

Viele Ausländer haben ihre Familienangehörigen nachgeholt und haben den Mittelpunkt ihres Lebensinteresses nunmehr in Österreich. Ein Eingriff in die Beschäftigungssituation dieser Ausländer hat schwerwiegende Auswirkungen.

- 2 -

Vor allem jugendliche Ausländer, die im Kulturkreis des Aufnahmelandes aufgewachsen sind, haben in ihren Heimatländern angesichts ihrer persönlichen Umstände, aber auch im Hinblick auf die dortige Arbeitsmarktsituation kaum Aussicht, später eine Beschäftigung aufnehmen zu können.

Die erwähnten Umstände stellen die Arbeitsmarktverwaltung vor die Aufgabe, die aufgezeigten Probleme zu beachten und für jugendliche Ausländer und für Ausländer, die bereits langjährig in Österreich beschäftigt sind, eine sozial-humanitär orientierte Bewilligungspraxis zu handhaben. Dieser neuen Ausländerbeschäftigungspolitik wird auch im "Arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramm 1984" eine besondere Bedeutung beigemessen.

Im Hinblick auf die besonderen Probleme von ausländischen Arbeitskräften, die zum Teil auf Verständigungsschwierigkeiten aufgrund mangelhafter Kenntnisse der deutschen Sprache, auf den anderen kulturellen Traditionen der Herkunftsländer, aber auch auf der Vielfalt der österreichischen Behörden mit ihren unterschiedlichen Zuständigkeiten beruhen, die für die meisten Ausländer kaum durchschaubar sind, wurde das Bundesministerium für soziale Verwaltung vom "Verein zur Betreuung von Ausländern in Wien" ersucht, ihm die Aufgaben einer arbeitsmarktpolitischen Betreuungseinrichtung gemäß § 18 a AMFG zu übertragen. Ich bin diesem Ersuchen nach Prüfung des arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses nachgekommen.

Bei der offiziellen Eröffnung dieser Betreuungseinrichtung am 20. Dezember 1983 habe ich die eingangs erwähnte Ausländerbeschäftigungspolitik dargestellt und darauf hingewiesen, daß

- 3 -

Österreich gegenüber jenen Menschen, die zu Zeiten der Hochkonjunktur als Arbeitskräfte nach Österreich geholt wurden, auch in einer schwierigen Arbeitsmarktsituation eine besondere Verantwortung hat und daß alles getan werden muß, damit diesen ausländischen Arbeitskräften so weit wie möglich bei der Lösung ihrer Probleme geholfen wird.

Ich möchte betonen, daß ich mich freue, daß diese Grundsätze der Ausländerbeschäftigungspolitik, zu denen ich mich auch als Bundesminister und nicht bloß als Privatperson ausdrücklich bekenne, auch von den Sozialpartnern in Österreich unterstützt wird. Ich bin überzeugt, daß es durch gemeinsame Anstrengungen gelingen wird, von Österreich das Problem einer zunehmenden Ausländerfeindlichkeit, wie es in anderen Ländern zu beobachten ist, fernzuhalten.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der "Arbeitsmarktpolitischen Betreuungseinrichtung für Ausländer in Wien" möchte ich betonen, daß diese Einrichtung seit ihrem kurzen Bestehen bereits wertvolle Dienste bei der Lösung der aufgezeigten Probleme geleistet hat. Zu den einzelnen Fragen, betreffend den "Verein zur Betreuung von Ausländern in Wien", nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

"Seit wann besteht dieser Verein und welche Ziele werden verfolgt?"

Der "Verein zur Betreuung von Ausländern in Wien" besteht laut Bescheid der Sicherheitsdirektion Wien seit 15. Juli 1983. Nach den Statuten des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf

- 4 -

Gewinn gerichtet ist, bezweckt dieser

- die Betreuung und Beratung von ausländischen Arbeitern, Arbeitslosen, Jugendlichen und deren Familienangehörigen in sozialen, beruflichen und kulturellen Belangen;
- Hilfestellung in Angelegenheiten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und des Arbeitsmarktförderungsgesetzes;
- Hilfestellung bei Ansuchen um Asyl und zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- Hilfestellung in lohn- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten;
- Beratung in Mietrechtsangelegenheiten.

Zu Frage 2:

"Wer sind die Vereinsmitglieder und welche finanziellen Mittel (Eigen- und Fremdmittel) stehen dem Verein zur Verfügung?"

Nach dem Vereinsstatut können zu Mitgliedern des Vereins alle physischen sowie juristischen Personen werden. Da das Bundesministerium für soziale Verwaltung keine Zuständigkeit in Vereinsangelegenheiten hat, ist mir die Beantwortung der Frage nach den Vereinsmitgliedern nicht möglich.

Die finanziellen Mittel dieses Vereins werden laut Vereinsstatut aufgebracht durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- Erträge aus Veranstaltungen,
- Spenden, Sammlungen, Subventionen.

Die Eigenmittel des Vereins betragen laut Mitteilung des Vereines am 18.8.1983 S 3.000,-. Zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben einer "Arbeitsmarktpolitischen Betreuungseinrichtung

- 5 -

für Ausländer in Wien" wurde dem Verein eine Förderung von maximal S 500.000,- aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung zuerkannt (Fremdmittel).

Zu Frage 3:

"Wer sind die Personen, die maßgeblich im Verein mitwirken (Vereinsorgane, Geschäftsführung) und welche fachliche Eignung bringen diese mit?"

Laut Amtsbestätigung der Bundespolizeidirektion Wien vom 4.8.1983 wurden am 1.8.1983 vom Verein folgende Vorstandsmitglieder bestellt:

- Obmann: Haydar SARI,
- Obmann-Stellvertreter: Godwin SCHUSTER,
- Schriftführer: Dr. Gerhard MELINZ,
- Schriftführer-Stellvertreter: Josef WALLNER,
- Kassier: Jean MARGULIES,
- Kassier-Stellvertreter: Renate HIPSAG.

Als Betreuungskräfte sind in der "Arbeitsmarktpolitischen Betreuungseinrichtung" des Vereines Frau Andrea WENINGER und Herr Haydar SARI tätig.

Frau Weninger besuchte nach Ablegung der Reifeprüfung von 1978 bis 1980 die "Bundesakademie für Sozialarbeit" in Wien und legte dort die Diplomprüfung mit positivem Erfolg ab. Vom September 1980 bis Juli 1983 war sie als Sozialarbeiterin im Referat für Familien- und Sozialhilfe der Magistratsabteilung 12 der Stadt Wien insbesondere mit der Betreuung von Flüchtlingen und Ausländern beschäftigt. Das Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien wurde von Frau Weninger selbst gelöst, damit sie in der "Arbeitsmarktpolitischen Betreuungseinrichtung für Ausländer in Wien" des Vereines als Sozialarbeiterin mitarbeiten kann.

- 6 -

Herr Haydar Sari ist türkischer Staatsbürger und lebt seit 1976 in Österreich. Nach Abschluß seiner kaufmännischen Ausbildung an einer Handelsakademie und dem Besuch einer Höheren Lehranstalt für Handel und Verkehr in der Türkei begann er im Jahre 1979 mit dem Studium der Politikwissenschaft als ordentlicher Hörer an der Universität Wien. Seit 1.9.1983 ist er als Betreuer beim "Verein zur Betreuung von Ausländern in Wien" beschäftigt.

Zu Frage 4:

"Stimmt es, daß der Obmann des Vereines anläßlich der Räumung des Jugendzentrums Gassergasse festgenommen und in das Ausland abgeschoben werden sollte? Wenn ja, was waren die Gründe für die Enthftung?"

Angelegenheiten nach dem Fremdenpolizeigesetz fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Eine Beantwortung dieser Frage ist mir daher nicht möglich.

Zu Frage 5:

"Ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung an den Verein bezüglich der Aufgabenübertragung herantreten oder hat der Verein ein Begehren an das Ressort gestellt?"

Der Verein ist an das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit dem Ersuchen herantreten, ihn mit den Aufgaben einer "Arbeitsmarktpolitischen Betreuungseinrichtung für Ausländer in Wien" zu betrauen.

- 7 -

Zu Frage 6:

"Was sind die Gründe, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Vereinbarung mit dem Verein abgeschlossen und eine Förderungszusage abgegeben hat?"

In der "Anweisung zur Durchführung der Ausländerbeschäftigungspolitik" vom 27.9.1982 wurde die Ausländerbeschäftigungspolitik neu formuliert. Danach erscheint einerseits eine Beschäftigungsausübung von Ausländern, die neu aus ihren Heimatländern zuwandern, grundsätzlich nicht mehr vertretbar. Andererseits ist auch das Problem der bereits in Österreich lebenden Ausländer und ihrer Familienangehörigen zu sehen. Dies stellt die Arbeitsmarktverwaltung vor die Aufgabe, die besonderen Probleme von integrationswilligen Ausländern zu beachten und für jugendliche Ausländer der zweiten Generation sowie für Ausländer, die bereits langjährig in Österreich beschäftigt sind, eine sozial-humanitär orientierte Bewilligungspraxis zu handhaben. Diese Politik wurde im "Arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramm 1984" neuerlich bekräftigt. Die Ausländerbeschäftigungspolitik stellt an das Arbeitsmarktservice besondere Anforderungen.

Gerade in einer schwierigen Arbeitsmarktlage können die vielfältigen Probleme des Arbeitsmarktes nur unter Einsatz aller arbeitsmarktpolitischen Instrumente gelöst werden. Besondere Bedeutung kommt hier vor allem den Maßnahmen zur Vermeidung von größeren Problemen auf dem Jugendarbeitsmarkt sowie der Verhütung von Langzeitarbeitslosigkeit zu. Aufgrund dieser vielfältigen Aufgaben und der nur beschränkt vorhandenen per-

- 8 -

sonellen Kapazitäten ist es den Bediensteten im Arbeitsmarktservice aus Zeitgründen nicht immer möglich, eine besonders intensive Betreuung von ausländischen Arbeitskräften zu gewährleisten, wie das in vielen Fällen aufgrund der speziellen Probleme von Ausländern notwendig wäre. Die "Arbeitsmarktpolitische Betreuungseinrichtung für Ausländer in Wien" hat die Aufgabe, einerseits den ratsuchenden Ausländern bei der Lösung der Probleme zu helfen und andererseits die Wiener Facharbeitsämter bei der Durchführung der Ausländerbeschäftigungspolitik zu unterstützen. Durch die Schaffung dieser Betreuungseinrichtung können die in der "Anweisung zur Durchführung der Ausländerbeschäftigungspolitik" sowie im "Arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramm 1984" vorgegebenen Ziele der Ausländerbeschäftigungspolitik besser umgesetzt werden als ohne eine derartige Einrichtung.

Zu Frage 7:

"Welche Aufgaben werden übertragen und wie sieht die Vereinbarung aus?"

Nach der am 21.9.1983 abgeschlossenen Vereinbarung hat der Verein im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben folgende Tätigkeiten für ratsuchende Ausländer, die den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes unterliegen, durchzuführen:

- Hilfestellung in Angelegenheiten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes,
- Hilfestellung bei der Schaffung der Grundvoraussetzungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes,
- Hilfestellung in Angelegenheiten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes,

- 9 -

- Hilfestellung und Beratung (Einzel- und Teamberatung) zur Erlangung und Erhaltung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes (Lehrstelle), insbesondere für Personen der zweiten Ausländergeneration, sowie für Ausländer, bei welchen sozial-humanitären Gesichtspunkte bei der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung von der Arbeitsmarktverwaltung berücksichtigt werden können (z.B. durch Hilfe bei der Abfassung von Bewerbungsschreiben, bei Vorstellungsgesprächen bei Arbeitgebern, durch Information, durch Kontakte zu den Arbeitsämtern),
- Ausarbeitung von Vorschlägen für die Arbeitsmarktverwaltung zur Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Schulungs- und sonstigen arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen, insbesondere für Personen der zweiten Ausländergeneration,
- Information der ratsuchenden Ausländer über arbeitsmarktpolitische Schulungs- und sonstige Förderungsmaßnahmen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz,
- Durchführung von allgemeinen Informationsveranstaltungen für Ausländer (insbesondere für Jugendliche der zweiten Ausländergeneration) über die Dienste der Arbeitsmarktverwaltung,
- Herausgabe von schriftlichem Informationsmaterial über die Dienste der "Betreuungsstelle" sowie der Wiener Arbeitsmarktverwaltung in der jeweiligen Landessprache; das die Wiener Arbeitsmarktverwaltung betreffende Informationsmaterial bedarf der Zustimmung des Landesarbeitsamtes Wien bezüglich der sachlichen Richtigkeit der Inhalte,
- Durchführung von Informationsveranstaltungen über sozial- und arbeitsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Auslän-

- 10 -

derbeschäftigungsgesetz, erforderlichenfalls durch Beziehung geeigneter Experten,

- Durchführung von individuellen Beratungen in sozial- und arbeitsrechtlichen Fragen (erforderlichenfalls durch Beziehung geeigneter Experten) im Zusammenhang mit dem Ausländerbeschäftigungsgesetz bzw. erforderlichenfalls Herstellen von Kontakten zu den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer,
- Durchführung von Informationsveranstaltungen in Unterkunftsfragen im Zusammenhang mit dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, erforderlichenfalls durch Beziehung geeigneter Experten,
- Durchführung von individuellen Beratungen in Unterkunftsfragen (erforderlichenfalls durch Beziehung geeigneter Experten) im Zusammenhang mit dem Ausländerbeschäftigungsgesetz bzw. erforderlichenfalls Herstellen von Kontakten zu entsprechenden Fachleuten.

Diese Tätigkeiten werden vom Verein den ausländischen Ratsuchenden unentgeltlich und unparteiisch angeboten. Die Durchführung der genannten Tätigkeiten erfolgt unter fachlicher Aufsicht des Landesarbeitsamtes Wien und im Einvernehmen mit dem Landesarbeitsamt Wien bzw. den Facharbeitsämtern.

Die Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, insbesondere die Vermittlung von Ausländern, die Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und sonstiger von der Arbeitsmarktverwaltung wahrzunehmender Vorschriften wird durch

- 11 -

die eingangs genannten Aufgaben nicht berührt. Jede auf Arbeitsvermittlung oder auf die Vollziehung der genannten gesetzlichen Vorschriften gerichtete Tätigkeit ist dem Verein untersagt.

Zu Frage 8:

"Welche finanziellen Mittel wurden seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zur Verfügung gestellt bzw. für die Zukunft in Aussicht gestellt?"

Für die Errichtung und den laufenden Betrieb der "Arbeitsmarktpolitischen Betreuungseinrichtung für Ausländer in Wien" wurden dem Verein für den Zeitraum 1.9.1983 bis 31.8.1984 eine Förderung gem. § 18 a in Verbindung mit § 18 b Arbeitsmarktförderungsgesetz von maximal S 500.000,- gewährt. Es wurde vereinbart, daß die Auszahlung dieser Förderung in Teilzahlungen erfolgt, wobei die widmungsgemäße Verwendung der Mittel vertraglich sichergestellt wurde. Ob dem Verein auch in Zukunft Mittel aus der Arbeitsmarktförderung gewährt werden können, wird von den Erfahrungen abhängen, die mit dieser arbeitsmarktpolitischen Betreuungseinrichtung gemacht werden.

Zu Frage 9:

"Für welche Zwecke werden diese Mittel verwendet?"

Die Beihilfe wird für die Errichtung und den laufenden Betrieb der "Arbeitsmarktpolitischen Betreuungseinrichtung für Ausländer in Wien" in Wien IX, Währingerstraße 59, verwendet. Es wurde vertraglich sichergestellt, daß die Beihilfe ausschließlich zur Durchführung der dem Verein vom Bundesministerium für soziale Verwaltung übertragenen Aufgaben verwendet wird.

- 12 -

Zu Frage 10:

"Wie wird sichergestellt, daß die Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden bzw. die Mittel sparsam und effizient verwendet werden?"

Die vom Verein im Rahmen der arbeitsmarktpolitischen Betreuungseinrichtung durchzuführenden Aufgaben erfolgen unter fachlicher Aufsicht des Landesarbeitsamtes Wien.

Der Verein hat sich vertraglich verpflichtet, die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie über die Verwendung der Förderungsmittel unter Vorlage einer zahlenmäßigen Nachweisung zu berichten.

Wird der Förderungsbetrag nicht zur Gänze verwendet bzw. werden Ausgaben des Vereines nicht als widmungsgemäße Verwendung anerkannt, so hat der Verein die nicht verwendeten bzw. nicht anerkannten Mittel der Republik Österreich verzinst zurückzuerstatten.

Zu Frage 11:

"Wer hat bisher die nun übertragenen Aufgaben erledigt bzw. warum wurden diese Aufgaben von der Arbeitsmarktverwaltung bisher nicht wahrgenommen?"

Wie ich bereits in Beantwortung zu Frage 7 ausgeführt habe, wird die Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, insbesondere die Vermittlung von Ausländern, die Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und sonstiger

- 13 -

von der Arbeitsmarktverwaltung wahrzunehmender Vorschriften durch die dem Verein übertragenen Aufgaben nicht berührt. Jede auf Arbeitsvermittlung oder auf die Vollziehung der genannten gesetzlichen Vorschriften gerichtete Tätigkeit ist dem Verein untersagt. Diese Aufgaben werden, so wie bisher, auch weiterhin von den Bediensteten der Wiener Arbeitsmarktverwaltung wahrgenommen.

Die dem Verein übertragenen Aufgaben haben einerseits den Charakter einer zusätzlichen Hilfestellung für ratsuchende Ausländer und andererseits die Funktion einer Unterstützung des Arbeitsmarktservices der Wiener Arbeitsmarktverwaltung.

Zu Frage 12:

"Wurde geprüft, ob diese Aufgaben nicht von der Arbeitsmarktverwaltung selbst übernommen werden können?"

Im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen im Arbeitsmarktservice (wie Umsetzung der jährlichen arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramme, Verwirklichung des "Arbeitsmarktpolitischen Konzepts" und des "Arbeitsmarktpolitischen Jugendprogrammes", Intensivierung der Akquisition von Lehrstellen und Arbeitsplätzen, Intensivierung der individuellen Betreuung von Lehrstellen- und Arbeitssuchenden usw.), ist es bei der gegebenen Personalsituation der Wiener Arbeitsmarktverwaltung nicht möglich, daß die dem Verein übertragenen Aufgaben der Betreuung von ausländischen Arbeitskräften von den Wiener Facharbeitsämtern durchgeführt werden. Wenn diese Aufgaben, deren Durchführung aufgrund der besonderen Probleme von Aus-

- 14 -

ländern notwendig ist, von den Arbeitsämtern wahrgenommen werden müßten, so könnte dies nur zu Lasten der Betreuung von Inländern im Arbeitsmarktservice erfolgen.

Zu Frage 13:

"Mit welchen Kosten wäre die Wahrnehmung durch die Arbeitsmarktverwaltung verbunden?"

Die beiden im Verein tätigen Betreuungskräfte beziehen ein Monatsgehalt von je S 10.200,- brutto. Ein Beamter der allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B mit etwa vergleichbarer Ausbildung bezieht im allgemeinen nach 15 Dienstjahren in der Dienstklasse IV/4 einen Monatsbezug von derzeit S 12.677,- brutto zuzüglich einer Verwaltungsdienstzulage von monatlich S 1.117,-. Das bedeutet, daß das monatliche Bruttogehalt einer im Verein beschäftigten Betreuungskraft um etwa S 3.600,- geringer ist als bei einem vergleichbaren Bediensteten des Arbeitsamtes.

Zu Frage 14:

"Sind einschlägige Institutionen (z.B. Wiener Zuwandererfonds bzw. Institutionen auf Arbeitgeber-Arbeitnehmerseite, caritative Einrichtungen etc.) bezüglich einer Aufgabenübernahme kontaktiert worden?"

Wenn nein, was sind die Gründe hiefür?

Wenn ja, was sind die Gründe, daß eine Übernahme nicht erfolgt ist?"

Einschlägige Institutionen wurden bezüglich einer Aufgabenübernahme nicht kontaktiert. Maßgebend hiefür war, daß der

- 15 -

Verein seine Beratungsstelle in den Räumlichkeiten des ehemaligen Technischen Gewerbe-Museums in Wien IX, Währingerstraße 59, eingerichtet hat und für die Nutzung der Räumlichkeiten in diesem Gebäude keine Zahlungen für Miete und laufende Betriebskosten, wie für Heizung und Beleuchtung, zu leisten sind. Dadurch konnten die Fixkosten der "Arbeitsmarktpolitischen Betreuungseinrichtung für Ausländer in Wien" stark reduziert werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich bemerken, daß der "Wiener Zuwandererfonds" das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Dezember 1983 um Gewährung einer Beihilfe gem. § 18 a AMFG ersucht hat. Durch die Gewährung der Beihilfe soll die Beratung, Betreuung und Unterbringung von inländischen Arbeitskräften aus anderen Bundesländern, die in Wien eine Arbeit aufnehmen wollen, unterstützt werden. Das Begehren des "Wiener Zuwandererfonds" wird zur Zeit in meinem Ressort geprüft. Die vom "Wiener Zuwandererfonds" angesprochene Beihilfe liegt um ein Vielfaches höher als die dem "Verein zur Betreuung von Ausländern in Wien" zuerkannte Beihilfe von maximal S 500.000,-. Aus diesem Vergleich ergibt sich, daß die "Arbeitsmarktpolitische Betreuungseinrichtung für Ausländer in Wien" wegen der relativ geringen Fix- und Gehaltskosten sehr kostengünstig geführt werden kann.

Da bereits im Begehren des Vereins sowohl die fachliche Eignung der beiden in der Betreuungseinrichtung tätigen Betreuungskräfte ausreichend dargestellt worden war und auch aus dem Kostenplan ersichtlich war, daß der Verein in der Lage ist, die Betreuungseinrichtung sehr kostengünstig zu führen, war es nicht erforderlich, andere einschlägige Institutionen zu kontaktieren.

- 16 -

Zu Frage 15:

"Was sind die Gründe dafür, daß eine Befassung bzw. Beratung im Ausländerausschuß und des Beirates für Arbeitsmarktpolitik bisher nicht erfolgt ist?"

Wie ich bereits in Beantwortung der Frage 7 ausführte, wird durch die Tätigkeit des Vereines die Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und sonstiger von der Arbeitsmarktverwaltung wahrzunehmender Vorschriften nicht berührt. Jede auf Arbeitsvermittlung oder auf die Vollziehung der genannten gesetzlichen Vorschriften gerichtete Tätigkeit ist dem Verein untersagt. Da vom Verein durch die übertragenen Aufgaben keine Tätigkeiten im Sinne einer Vermittlung von Lehrstellen und Arbeitsplätzen durchgeführt werden, war eine Befassung des Ausländerausschusses nicht notwendig.

Der Geschäftsführende Ausschuß des Beirates für Arbeitsmarktpolitik wurde am 14.11.1983 über die Schaffung der "Arbeitsmarktpolitischen Betreuungseinrichtung für Ausländer in Wien" beim "Verein zur Betreuung von Ausländern in Wien" befaßt. Die Mitglieder des Beirates nahmen die Gewährung der Beihilfe an den Verein bei dieser Sitzung zur Kenntnis. Eine Beratung des Beihilfenbegehrens in einer der folgenden Sitzungen des Beirates wurde von den Beiratsmitgliedern nicht verlangt.

Zu Frage 16:

"Wird der Ausländerausschuß und der Beirat für Arbeitsmarktpolitik mit diesem Verein befaßt werden?"

Eine Befassung des Ausländerausschusses ist, wie ich bereits in Beantwortung der Frage 15 ausgeführt habe, nicht vorgesehen. Die Information des Beirates für Arbeitsmarktpolitik erfolgte bereits, und zwar am 14.11.1983.

- 17 -

Zu Frage 17:

"Wie wird sichergestellt, daß künftig in derartigen Fällen vor einer Vereinbarung bzw. Förderung der Ausländerausschuß und der Beirat für Arbeitsmarktpolitik angehört wird?"

Gemäß § 24 Abs. 1 AMFG ist der Beirat für Arbeitsmarktpolitik anzuhören, wenn die Gesamtsumme einer Förderung im Einzelfall den Betrag von S 500.000,- übersteigt oder wenn es sich um die Förderung einer Einrichtung gem. §§ 18 a und 18 b Arbeitsmarktförderungsgesetz handelt, deren Tätigkeit sich auf zwei oder mehrere Länder erstreckt. In diesen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen wird auch in Zukunft, so wie bisher, der Beirat für Arbeitsmarktpolitik angehört werden. Eine Anhörung des Ausländerausschusses ist bei einer Förderung einer Einrichtung gemäß § 18 a Arbeitsmarktförderungsgesetz nicht vorgesehen. Ich habe jedoch den Auftrag gegeben, daß auch bei einer Förderung einer Einrichtung gemäß § 18 a Arbeitsmarktförderungsgesetz mit einem Betrag unter S 500.000,- entweder der Verwaltungsausschuß des zuständigen Landesarbeitsamtes oder erforderlichenfalls direkt der Beirat für Arbeitsmarktpolitik angehört wird.

Zu Frage 18:

"Ist daran gedacht, auch in anderen Bundesländern neue Betreuungsiniciativen zu übertragen?"

Zur Zeit liegen keine Begehren auf Einrichtung von arbeitsmarktpolitischen Betreuungseinrichtungen für Ausländer in anderen Bundesländern vor. Sollten diesbezüglich Begehren ein-

- 18 -

gebracht werden, so wird in jedem Einzelfall geprüft werden, ob ein arbeitsmarktpolitisches Erfordernis nach Errichtung einer derartigen Einrichtung vorliegt.

Der Bundesminister:

